
**Verordnung über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Verordnung Weiterbildung - Zusatzausbildungen) ¹**

(Änderung vom 4. Juli 2007)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Die Verordnung über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Verordnung Weiterbildung – Zusatzausbildungen) vom 2. September 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Zusatzausbildungen bauen auf einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss auf.

⁴ Ausbildungen mit dem Ziel einer Ausweitung der Unterrichtsberechtigung nach Fächern und Stufen sind gemäss Artikel 1 des PHZ- Statuts dem Kompetenzbereich Ausbildung zugewiesen und stellen keine Zusatzausbildungen gemäss dieser Verordnung dar.

Art. 5 Abs. 1 und 3

¹ Bei beschränkter Platzzahl haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Konkordatskantonen Vorrang. Absatz 3 wird vorbehalten.

³ Bei Zusatzausbildungen, die nicht gestützt auf Artikel 30 von den Konkordatskantonen finanziert oder mitfinanziert werden, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

Art. 12 Abs. 1

¹ In ein Angebot der Weiterbildung gemäss Artikel 1 Absätze 1 und 2 wird aufgenommen, wer über eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung als Lehrperson verfügt.

Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Zusatzausbildungen an der PHZ sind in der Regel

- a) Master of Advanced Studies (MAS),
- b) Diploma of Advanced Studies (DAS) oder
- c) Certificate of Advanced Studies (CAS).

² Sie werden in der Regel in modularer Form angeboten.

³ Die Direktionskonferenz PHZ erlässt Weisungen, die unter Berücksichtigung des Reglements der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzaus-

bildungen für den Lehrberuf³ Grundsätze und Minimalanforderungen für die Angebote von Zusatzausbildungen an den Teilschulen festlegen. Die Weisungen werden vom Konkordatsrat genehmigt. Sie sind verbindlich.

Art. 15 Abs. 1 bis 3 und 4 (neu)

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Zusatzausbildung sind:

- a) der Abschluss einer Grundausbildung als Lehrperson und
- b) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung.

² Die Direktionskonferenz PHZ kann in Anwendung der massgebenden Profile der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)⁴ zusätzliche ausbildungsorientierte Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

³ In begründeten Fällen, insbesondere, wenn die Zusatzausbildung nicht auf unterrichtsbezogene Fächer ausgerichtet ist und es sich zudem nicht um eine Zusatzausbildung gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf⁵ handelt, kann von den Voraussetzungen gemäss Abs.1 abgewichen werden. Zwingende Voraussetzung in solchen Fällen ist:

- a) ein Hochschulabschluss beziehungsweise eine als gleichwertig beurteilte Qualifikation oder
- b) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.

⁴ Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Studienleitung.

Art. 19

Die Qualifikationsschritte und die Abschlussarbeit können bei Nichtbestehen je einmal wiederholt werden. Bei der Abschlussarbeit kann an Stelle der Wiederholung eine einmalige Nachbesserung verlangt werden.

Titel nach Art. 19 (neu)

2. Diplome und Titel

Art. 19^{bis} (neu) Urkunde und Urkundenzusatz

¹ Die Absolventinnen und Absolventen eines MAS, DAS oder CAS erhalten

- a) eine Urkunde sowie
- b) einen Urkundenzusatz.

² Die Urkunde gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss und enthält den mit der Zusatzausbildung verbundenen Titel. Sie wird von der PHZ ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und von der Studienleitung unterzeichnet. Sind andere anerkannte Hochschulen oder Bildungsinstitutionen an der Organisation und Durchführung einer Zusatzausbildung beteiligt, kann eine gemeinsame Diplomurkunde ausgestellt werden. Sie wird von der von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und den zuständigen Organen der beteiligten Hochschulen sowie der Studienleitung unterzeichnet.

³ Der Urkundenzusatz ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses und enthält die für das Weiterbildungsprogramm anrechenbaren Module. Er wird von der Studienleitung ausgestellt.

Art. 19^{ter} (neu) Titel

Die verliehenen Titel lauten

- a) für ein MAS: „Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zentralschweiz in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: MAS PHZ)
- b) für ein DAS: „Diploma of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zentralschweiz in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: DAS PHZ)
- c) für ein CAS: „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zentralschweiz in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: CAS PHZ)

Titel vor Art. 20 sowie Art. 20 bis 25

Titel vor Art. 25 sowie Art. 25 bis 28

werden aufgehoben.

Art. 33 Abs. 2

² Für die in die PHZ integrierten heilpädagogischen Zusatzausbildungen gilt kantonal luzernisches Recht. Die Finanzierung erfolgt gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) beziehungsweise Regionalem Schulabkommen NWEDK (RSA).

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrats
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.8.

² GS 21-33.

³ Reglement über die Anerkennung von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 17. Juni 2004.

⁴ Reglement über die Anerkennung von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 17. Juni 2004.

⁵ Reglement über die Anerkennung von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 17. Juni 2004.